

Gemeinsames Rundschreiben 2026

**zur Förderung der
Selbsthilfekontaktstellen
gemäß § 20h SGB V
durch die Krankenkassen und ihre Verbände in Schleswig-Holstein**

Die Verbände der Krankenkassen in Schleswig-Holstein:

AOK NordWest – Die Gesundheitskasse., Hagen

BKK-Landesverband NORDWEST, Hamburg

IKK – Die Innovationskasse, Neubrandenburg

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Nord, Hamburg

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, Kassel

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Landesvertretung Schleswig-Holstein, Kiel

(nachstehend „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ oder Fördermittelgeber genannt)

Schleswig-Holstein, im Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätzliches	3
II. Antragsberechtigte	4
Teil A. Pauschalförderung	5
A.1 Ermittlung des Förderbedarfs	5
A.2 Antragstellung	6
A.3 Antragsfrist	6
A.4 Förderung	7
A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel	7
A.5.1 Förderfähige Ausgaben	8
A.5.2 Frist	9
A.6 Rückforderung der Fördermittel	9
A.7 Hinweis zur Transparenz und Unabhängigkeit	10
A.8 Datenschutz	10
Teil B. Projektförderung	11
B.1 Förderfähige Projekte	11
B.2 Antragstellung	12
B.3 Antragsfrist für die Projektförderung	13
B.4 Förderung	13
B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel	13
B.6 Rückforderung der Fördermittel	14
B.7 Hinweis zur Transparenz und Unabhängigkeit	15
B.8 Datenschutz	15
III. Informationen im Zusammenhang mit der Antragstellung	15
Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für die GKV-Selbsthilfepauschalförderung	16
Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für die GKV-Selbsthilfeprojektförderung	19
Anlage 3 Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit	23
Anlage 4 Selbsthilfe in der digitalen Welt	25
Anlage 5 Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO	27
Anlage 6 Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes	28

I. Grundsätzliches

Mit diesem Gemeinsamen Rundschreiben (GR) informieren die Fördermittelgeber die Selbsthilfekontaktstellen im Bundesland Schleswig-Holstein über das Antragsverfahren für das Jahr 2026. Es kann sowohl eine Förderung über die Pauschal- als auch die Projektförderung erfolgen.

Im Rahmen der Pauschalförderung werden Selbsthilfestrukturen im Sinne einer Basisfinanzierung institutionell bezuschusst. Die Pauschalförderung ist eine kassenartenübergreifende Aufgabe und wird gemeinsam von den Krankenkassen/-verbänden ausgeübt. Nähere Ausführungen zur Antragstellung auf Pauschalförderung finden sich im Teil A dieses Schreibens. Im Gegensatz zur Pauschalförderung werden bei der Projektförderung zeitlich und inhaltlich begrenzte Maßnahmen gefördert. Es obliegt alleine den Krankenkassen/-verbänden, mit welchen Selbsthilfekontaktstellen sie kooperieren und welche Projekte (und in welchem Umfang) gefördert werden. Sie entscheiden eigenständig über die Verteilung der Fördermittel. Weitere Informationen zur Antragstellung auf Projektförderung finden sich im Teil B des Gemeinsamen Rundschreibens.

Die gesetzliche Grundlage für die Förderung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe bildet § 20h im Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V). Grundsätze, Kriterien und Rahmenvorgaben für die Selbsthilfeförderung sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ vom 10. März 2000 in der jeweils aktuellen Fassung definiert (<https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/grundlagen-leitfaden/>).

Die jährlich für die Selbsthilfeförderung verfügbaren Fördermittel der Krankenkassen sind gesetzlich festgelegt. Für 2026 beträgt der Richtwert pro Versicherten 1,44 Euro. Davon entfallen 70 Prozent auf die Pauschalförderung für die finanzielle Unterstützung örtlicher Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen auf Bundes- und Landesebene und Selbsthilfekontaktstellen. Die übrigen maximalen 30 Prozent der Fördermittel verbleiben bei den einzelnen Krankenkassen/-verbänden für die Projektförderung.

Für die **Pauschalförderung auf Landesebene** bringt die „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ entsprechend ihrem versichertenbezogenen Marktanteil insgesamt 2,07 Millionen EUR ein.

Die Verteilung der Fördermittel auf die Fördermittelpfänger kann den jeweiligen Übersichten entnommen werden, die die „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ auf ihrer Internetseite unter „Transparenz über die Förderung“ veröffentlicht (<https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/category/transparenz/>).

Die Fördermittel der Krankenkassen werden aus Beitrags- und Steuermitteln aufgebracht. Sie zählen zu den Leistungsausgaben. Im Rahmen dieser gesetzlichen Vorgabe handelt es sich um finanzielle Zuschüsse, die nicht zu verwechseln sind mit freiwilligen Spenden oder mit dem Sponsoring, z. B. durch Wirtschaftsunternehmen. Die Förderung gemäß § 20h SGB V erfolgt unter Berücksichtigung des § 1 SGB V „Solidarität und Eigenverantwortung“ und des § 12 SGB V „Wirtschaftlichkeitsgebot“.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach § 20h SGB V besteht nicht. Weiterhin kann aus einer Förderzusage kein Anspruch für die Folgejahre abgeleitet werden. Ferner besteht kein Anspruch auf die Höhe der bewilligten Fördersumme aus dem Vorjahr. Der Förderbedarf wird in jedem Jahr anhand des vorliegenden Antrages bewertet. Die Verteilung der Fördermittel ist u. a. von der Anzahl der Antragsteller und deren angezeigter Förderbedarfe abhängig.

Die Förderung der **gesundheitsbezogenen Selbsthilfe ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe** und muss als Gemeinschaftsaufgabe aller Sozialversicherungsträger, der öffentlichen Hand sowie der privaten Kranken- und Pflegeversicherung umgesetzt werden.

Zur Realisierung von Vorhaben sollten sich Selbsthilfekontaktstellen auch an Bund, Länder, Gemeinden und alle verantwortlichen Sozialversicherungsträger wenden. Neben den vorgenannten Fördermittelgebern sind zudem weitere Möglichkeiten der Förderung wie „Aktion Mensch“, Stiftungen o. Ä. hinsichtlich einer finanziellen Unterstützung zu prüfen und anzufragen.

Für die Beantragung von Fördermitteln und für den Nachweis der Mittelverwendung sind die Ausführungen in diesem Gemeinsamen Rundschreiben (**inkl. Anlagen**) verbindlich.

II. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind **gesundheitsbezogene Selbsthilfekontaktstellen** mit Sitz in **Schleswig-Holstein**. Diese müssen über eine funktionsfähige, nach innen und außen arbeitende Organisationsstruktur verfügen. Ihre inhaltlichen Ausrichtungen beruhen auf dem Selbsthilfeprinzip (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, I. Präambel).

Die Fördervoraussetzungen für Selbsthilfekontaktstellen auf Landesebene sind im „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ in den Abschnitten A.2.3 und A.5.4 (Pauschalförderung) sowie in den Abschnitten B.2.3 und B.5.4 (Projektförderung) definiert. Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I (Angabe von Tatsachen) und muss gemäß § 66 SGB I die Folgen fehlender Mitwirkung tragen.

Nicht antragsberechtigt sind grundsätzlich alle unter den Abschnitten A.6 und B.6 gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ aufgeführten Einrichtungen, Initiativen, Vereine, Verbände, Einzelpersonen etc., auch wenn sie sich mit gesundheitsbezogenen Themen und/oder chronischen Erkrankungen befassen.

Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit: Für jeden Antragsteller im Bundesland Schleswig-Holstein sind „Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit wirtschaftlichen Interessen“ verbindlich und als Fördervoraussetzung nachzuweisen. Zum einen besteht die Möglichkeit, die Leitsätze der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)) nachweislich anzuerkennen. Alternativ können auch eigene Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit erstellt werden. Diese sollten sich an den Leitsätzen der zuvor genannten Spitzenorganisationen orientieren.

Die derzeitigen Standards sind:

- Der Antragsteller verpflichtet sich, auf den Internetseiten Einnahmen und Zuwendungen von Wirtschaftsunternehmen, bezogen auf das vorletzte Kalenderjahr, transparent darzustellen und öffentlich zugänglich zu machen. Dabei wird ausgewiesen, welchen prozentualen Anteil diese Einnahmen und Zuwendungen zum Gesamthaushalt der Selbsthilfeorganisation haben.
- Bezogen auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Erstellung und Ausgestaltung von Broschüren und die Offenlegung von Interessenskonflikten existieren Regelungen, die in inhaltlicher Hinsicht eine Orientierung geben, wie die Neutralität und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleiben kann.
- Es existiert ein Beratungsangebot, um Fragen der Verantwortlichen der Untergliederungen (insbesondere Gruppenleitungen) zu konkreten Zweifelsfällen beantworten zu können.

Leitsätze von medizinischen Berufs-/Fachverbänden o. ä. werden nicht akzeptiert. Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.

Teil A. Pauschalförderung

Die Pauschalförderung stellt eine institutionelle Bezuschussung i. S. einer Basisfinanzierung dar. Sie leistet einen anteiligen Beitrag zur Finanzierung **originärer selbsthilfebezogener** Aufgaben der Selbsthilfekontaktstellen mit Sitz in Schleswig-Holstein und der damit einhergehenden **regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen**. Ferner können Maßnahmen, die den Stand der Erprobung (Projektförderung) abgeschlossen haben und in die regelmäßigen Aufgaben überführt werden, anteilig durch die Pauschalförderung bezuschusst werden (Teilfinanzierung)¹. **Eine Vollfinanzierung der Selbsthilfestrukturen ist ausgeschlossen** (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, A.4 Nr. 1). Fördermittel sind zweckgebunden. Ausschließlich die als förderfähig definierten Ausgaben gemäß „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ (vgl. A.8.2) und den Ausführungen in diesem Rundschreiben werden gefördert und sind abrechnungsfähig.

Die Pauschalförderung erfolgt in der Regel als Festbetragsfinanzierung (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt A.3), das heißt, dass ein fester Betrag den Fördermittelempfängern zur Verfügung gestellt wird. Grundsätzlich verbleibt damit auch bei Einsparungen und höheren Einnahmen der Betrag in voller Höhe beim Fördermittelempfänger, es sei denn, seine Gesamtausgaben liegen unter dem bewilligten Förderbetrag.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht plausible Anträge, unvollständige Antragsunterlagen sowie fehlende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise (inklusive dazugehöriger Nachweise) dazu führen, dass es zu Verzögerungen im gesamten Prüfverfahren und bei der Auszahlung der Fördermittel für alle Antragsteller kommt. **Von daher ist die sorgsame Antragstellung und Nachweiserbringung eines jeden Einzelnen im Interesse aller Antragsteller.**

A.1 Ermittlung des Förderbedarfs

Um eine Förderung zu erhalten, müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung die Förderkriterien erfüllt sein und ein Förderbedarf bestehen. Dieser ist vor der Antragstellung vom Antragsteller zu prüfen. Hierbei ist zwingend zu beachten, dass Fördermittel nicht der Vermögensbildung dienen dürfen.

Dazu sind in der Gesamtfinanzierung alle voraussichtlich geplanten Einnahmen und Ausgaben zu beziffern. Hierfür ist die gesamte Haushaltsplanung für das Förderjahr abzubilden.

Der Antragsteller hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

Bei Selbsthilfekontaktstellen, die neben den Aufgaben der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe auch andere Dienstleistungen (z. B. soziale Selbsthilfe etc.) erbringen, hat die **Gesamtfinanzierung auch nur für den gesundheitsbezogenen Selbsthilfebereich zu erfolgen**. Ist dies buchhalterisch nicht darstellbar, so hat aus Gründen der Transparenz und Nachvollziehbarkeit wegen einer prozentualen Gewichtung hinsichtlich des Anteils, den die gesundheitsbezogene Selbsthilfearbeit aufweist, zu erfolgen.

Verfügen die betreffenden Selbsthilfekontaktstellen aus den anderen Dienstleistungen über freie Rücklagen, reicht bei der Antragstellung der Hinweis, dass diese Rücklagen aufgrund der Komplexität und des Umfangs dieser Aufgaben nicht für die Finanzierung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe eingebracht werden können.

¹ Nach Auslaufen eines Projekts besteht kein Anspruch auf tatsächliche Übernahme und Finanzierung durch die Pauschalförderung.

A.2 Antragstellung

Das Antragsverfahren für die Pauschalförderung im Land Schleswig-Holstein für Selbsthilfekontaktstellen wird durch den BKK-Landesverband NORDWEST federführend koordiniert.

Die zu verwendende Formulare sowie eine Ausfüllhilfe stehen auf dem Webportal <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/> im PDF-Format zum Download zur Verfügung.

Für die Antragstellung sind die **Unterschriften** von **zwei** legitimierten Vertretungen der Selbsthilfekontaktstelle bzw. deren Trägers **im Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen. Mit den Unterschriften bestätigt der Antragssteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Pauschalfördermitteln (vgl. GR 2026, Anlage 1),
- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (vgl. GR 2026, Anlage 3),
- die Berücksichtigung der Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt (vgl. GR 2026, Anlage 4),
- die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (vgl. GR 2026, Anlage 5),
- die Einhaltung des Datenschutzes (vgl. GR 2026, Anlage 7).

Die ausgedruckten und unterzeichneten Förderanträge sind an folgende Anschrift zu richten:

GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein
c/o BKK-Landesverband NORDWEST
Kim Ebert
Postfach 99 01 22
47298 Duisburg

Notwendige Unterlagen

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- aktuelle Satzung
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Unterzeichnete Bestätigung über die Entlastung des Vorstands (Protokoll der Mitgliederversammlung)

Bei Bedarf sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Kosten der Geschäftsstelle (sofern Geschäftsstelle vorhanden)
- Bewilligungsschreiben für vorherige Förderung/Bezuschussung von Maßnahmen gem. Ziff. 13.4 (aus der Projektförderung)
- eigene Leitsätze (sofern vorhanden)
- aktueller Vereinsregisterauszug (bei erstmaliger Antragstellung).

A.3 Antragsfrist

Antragsfrist für Selbsthilfekontaktstellen für das **Förderjahr 2026** ist der **23. Februar 2026**. Der unterzeichnete Antrag muss bis zum 23. Februar 2026 beim BKK-Landesverband NORDWEST postalisch eingereicht werden. Entscheidend ist der Eingangsstempel des federführenden

Krankenkassenverbandes.

Bei der Antragsfrist handelt es sich um eine sog. Ausschlussfrist. Das bedeutet, dass Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt beim Fördermittelgeber eingehen, keine Berücksichtigung finden können und abgelehnt werden müssen. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Nachweispflicht ein Versand der Antragsunterlagen per Einwurfeinschreiben zu empfehlen. Von einem vorherigen Versand des Antrags per E-Mail oder Fax ist abzusehen, da dieser nicht den fristgerechten und im Original unterzeichneten Eingang der Antragsunterlagen auf dem Postweg ersetzt.

A.4 Förderung

Über die Anträge entscheiden die Fördermittelgeber nach Beratung mit den Vertretungen der für die Wahrnehmung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Selbsthilfekontaktstellen.

Bewilligte Fördermittel für das Jahr 2026 werden erst nach Abschluss des Förderverfahrens (inkl. inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung) auf das Konto der Selbsthilfekontaktstelle überwiesen.

Die pauschalen Fördermittel werden **prospektiv** vergeben. Änderungen in den Verhältnissen (z. B. Name, Adresse, Ansprechperson, finanzielle Situation, Bankverbindung, beabsichtigte Mittelverwendung, Auflösungsabsicht oder Auflösung des Vereins), die für die Leistung erheblich oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, sind unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen (Mitwirkungspflicht gemäß § 60 SGB I).

A.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittellempfänger ist verpflichtet, die Verwendung der erhaltenen Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften durch zwei legitimierte Vertreter der Selbsthilfekontaktstellen bzw. deren Trägerorganisation im Original zu bestätigen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem zahlenmäßigen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel (Formular „Verwendungsnachweis“) und
- dem Tätigkeitsbericht² über den kalenderjährlichen Förderzeitraum.

Das für den Verwendungsnachweis zu verwendende Formular sowie eine Ausfüllhilfe steht im Webportal der GKV-Selbsthilfeförderung unter <https://www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de/> im PDF-Format zum Download zur Verfügung.

Das Formular „Verwendungsnachweis“ dient dazu, die gesamten tatsächlichen Ausgaben und Einnahmen des Fördermittellempfängers im jeweiligen Förderjahr zu benennen und die davon mit der Pauschalförderung bestrittenen Ausgabenpositionen nachzuweisen.

Die „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ prüft die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und behält sich vor, Belege einzusehen. Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von dem Fördermittellempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

² Konkrete Angaben zu den Anforderungen sind der Ausfüllhilfe zu entnehmen.

Der Fördermittelpfänger hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Fördermittelpfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Bei der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass die Unterlagen fristgerecht aufbewahrt werden und dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wo sich diese befinden.

A.5.1 Förderfähige Ausgaben

Es können nur die Kosten aus den zur Verfügung gestellten Fördermitteln bestritten werden, die gemäß des aktuellen „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ (A.8.2) auch förderfähig sind. Danach handelt es sich um folgende Ausgaben:

- Miet- und Nebenkosten (mit Ausnahme anteiliger Raum- und Mietkosten von Privaträumen),
- Büroausstattung/-sachkosten (z. B. Büromöbel, PC, Notebook, Beamer, Standard-Softwareprogramme, Antivirenschutz-Programme, Drucker/-zubehör,
- Sachkosten zur Umsetzung von Datenschutzbestimmungen, Porto, Telefon),
- Gebühren für Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),
- Kontoführungsgebühren und Nebenkosten des Geldverkehrs,
- Rechtsberatungskosten für:
 - Eintragung Vereinsregister,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung bzw. Fusion des Vereins,
 - Klärung von Datenschutzanforderungen,
- Haftpflichtversicherung für Ehrenamtliche, Veranstalterhaftpflicht, Mietsachschäden-, Inventar- und Elektronikversicherung,
- Regelmäßige Ausgaben für digitale Angebote und Anwendungen (z. B. Kosten für:
 - Hardware (Webcam, Headset),
 - Software und Lizenzen für Videokonferenzsysteme,
 - Unterhalt/Betriebskosten, Relaunches, Updates),
- Regelmäßige Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit (z. B. für Mitgliederzeitschriften, Newsletter, Flyer, Internetauftritte, Social Media-Auftritte, regelmäßige Videos oder Podcasts) einschließlich Aufwendungen zur Sicherstellung von Barrierefreiheit, Aufwendungen zu deren Verteilung,
- Regelmäßige Schulungen oder Fort- und Weiterbildungen, die auf die Befähigung zur eigenen Organisations- und Verbandsarbeit sowie auf administrative Tätigkeiten abzielen, einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten,
- Ausgaben für das Wissensmanagement (z. B. für indikationsspezifische Fachliteratur, Bücher, digitale Schulungstools),
- Tagungs-, Kongress- und Messebesuche,
- Reisekosten im Rahmen regionaler Vergabesitzungen,
- Durchführung von satzungsrechtlich erforderlichen Gremiensitzungen einschließlich Veranstaltungs-, Teilnahmegebühren, Fahrt- und Übernachtungskosten³,
- Mitgliedsbeiträge für Fachverbände (bezogen auf den Anteil der selbsthilfebezogenen Tätigkeit),

³ Reise-, Fahrt- und Übernachtungskosten sind entsprechend den Vorgaben des Bundesreisekostengesetzes förderfähig

- Kosten für regelmäßig stattfindende Aktivitäten und Angebote (z. B. für Kongresse, Patient:innentage, Jahrestreffen, Angehörigentreffen, Schulungen für ehrenamtlich Tätige), die einen engen Bezug zu selbsthilfebezogenen Aufgaben der Antragstellenden haben. Hierzu zählen auch Aufwendungen zur Herstellung von Barrierefreiheit (z. B. für Gebärdensprache und Gebärdensprachdolmetschen),
- Personalausgaben (Anträge, die ausschließlich auf Personalstellenförderung lauten, können nicht berücksichtigt werden.).

Dabei ist zu beachten, dass der Leitfaden zur Selbsthilfeförderung nur die Erstattung von Kosten für hauptamtliches Personal vorsieht. Somit sind Ehrenamtszuschüsse nicht aus pauschalen Fördermitteln zu erstatten. Pauschale Fördermittel dürfen auch nicht ausschließlich zur Finanzierung von Personalkosten eingesetzt werden. Weiterhin sind Kosten, die durch die Zurverfügungstellung von privaten Räumlichkeiten entstehen, nicht förderfähig.

Darüber hinaus dürfen pauschale Fördermittel weder an Stiftungen, Fördervereine o. Ä. weitergegeben noch für die medizinische oder pharmazeutische Forschung, für die ärztliche Fortbildung, die Fortbildung des nicht-medizinischen Personals (z. B. Physiotherapeut:innen, Logopäde:innen, Ergotherapeut:innen, Praxispersonal) verwendet werden. Ferner dürfen sie nicht der Vermögensbildung sowie der Bildung gesetzlich notwendiger Rückstellungen/institutioneller Ausgaben dienen oder zur Finanzierung reiner Freizeitaktivitäten verwendet werden.

Werden Mittel nicht verausgabt, so ist dies mittels des Verwendungsnachweises anzuzeigen.

Hinweis: Vorhaben, Veranstaltungen, Medien und sonstige Maßnahmen gelten, als „regelmäßig wiederkehrend“, wenn sich zwar deren Thema ändert, das Format aber das gleiche bleibt. Darüber hinausgehende einmalige, innovative, themenspezifische Vorhaben sind weiterhin über die Projektförderung zu beantragen (vgl. Teil B). Fortbildungen, die für die Erreichung von Projektzielen notwendig sind, sind ebenfalls im Rahmen der Projektförderung zu beantragen.

A.5.2 Frist

Der unterzeichnete Verwendungsnachweis ist bis zum **31. Januar** des Folgejahres postalisch beim federführenden Krankenkassenverband einzureichen (es gilt der Eingangsstempel) oder im Antrag mitzuteilen, wann dieser nachgereicht wird.

A.6 Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittelgeber können Fördermittel zurückverlangen, wenn die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen.

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Sofern sich eine Selbsthilfekontaktstelle auflöst, hat diese den Fördermittelgeber über deren Absicht unmittelbar zu informieren, den Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen und nicht verbrauchte Fördermittel an den Fördermittelgeber zurückzuzahlen.

A.7 Hinweis zur Transparenz und Unabhängigkeit

Förderung der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände: Fördermittelempfänger informieren aktuell und fortlaufend auf ihren Internetseiten – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ – mit der Überschrift „Förderung durch die Krankenkassen/-verbände“ über die Höhe aller bewilligten Fördermittel und benennen die unterschiedlichen Fördermittelgeber. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend. Die Fördermittelempfänger informieren dabei auch aktuell und fortlaufend über die Höhe der von der „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ bewilligten Mittel. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/-verbände dokumentiert. Dabei sind die nachstehenden Empfehlungen des Fördermittelgebers zur Zitierweise zu beachten.

Der Hinweis auf die Förderung durch die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein sollte wie folgt vorgenommen werden:

„Die (Name der Selbsthilfekontaktstelle) wurde von der „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ im Jahr xxxx mit einem Betrag in Höhe von EUR gefördert.“

Die GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein verfügt über ein Logo. Das Logo kann bei der Federführung angefordert werden. Ohne Freigabe durch den Fördermittelgeber darf kein Logo verwendet werden.

Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen: Darüber hinaus ist die Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfekontaktstellen im Bundesland Schleswig-Holstein.

Eingenommene Mittel aus Spenden, Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich, getrennt nach Spendern, Sponsoren und Förderern, veröffentlicht.

Wünschenswert ist ebenfalls die Veröffentlichung der eigenen Leitsätze zur Neutralität und Unabhängigkeit auf der Website des Antragstellers (vgl. GR Seite 6). Sofern die Anerkennung der Leitsätze der Dachorganisationen vorhanden ist, ist eine Verlinkung dorthin ausreichend.

A.8 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) müssen eingehalten werden. So ist insbesondere bei den Anlagen zum Antrag und zum Verwendungsnachweis darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Dokumente:

- Protokoll der Mitgliederversammlung (keine Zusendung der Teilnahmeliste) oder
- Tätigkeitsbericht.

Teil B. Projektförderung

Zusätzlich zu ihrem finanziellen Beitrag zur Pauschalförderung fördern viele Krankenkassen/-verbände die gesundheitsbezogenen Aktivitäten der Selbsthilfe auch krankenkassenindividuell. Die Krankenkassen und ihre Verbände können mit berechtigten Antragstellern der Selbsthilfe im Rahmen der Projektförderung kooperieren und inhaltlich zusammenarbeiten. Für die krankenkassenindividuelle Projektförderung stehen 30 Prozent der Fördermittel zur Verfügung. Die Projektförderung erfolgt in der Regel als Fehlbedarfsfinanzierung (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.3). Mit dieser wird die Lücke zwischen den anerkannten förderfähigen Ausgaben einerseits und den Eigenmitteln und sonstigen Einnahmen des Fördermittelempfängers andererseits geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht plausible Anträge, unvollständige Antragsunterlagen sowie fehlende bzw. unvollständige Verwendungsnachweise (inklusive dazugehöriger Nachweise) dazu führen, dass es zu Verzögerungen der Antragsprüfung und Auszahlung der Fördermittel sowie zur Absage einer Förderung des Projektes kommen kann. **Von daher ist die sorgsame Antragstellung und Nachweiserbringung eines jeden Einzelnen im Interesse aller Antragsteller.**

B.1 Förderfähige Projekte

Projekte können beispielsweise darauf abzielen, indikationsspezifische Ansätze und Beispiele guter Praxis von Selbsthilfeaktivitäten zu entwickeln und im Nachgang in der Fläche umzusetzen. Projektthemen können auch vereins-/organisationsübergreifend ausgerichtet sein (z. B. Kooperationsprojekt mehrerer Selbsthilfekontaktstellen). Die Krankenkassen/-verbände entscheiden im Rahmen ihres Ermessensspielraums krankenkassenindividuell über die Unterstützung der beantragten Projekte. Vorhaben, die im Rahmen der Projektförderung gefördert und für deren Umsetzung personelle, finanzielle und zeitliche Ressourcen sowie ggf. die Inanspruchnahme weiterer Dienstleitungen benötigt werden, die **über die reguläre Verbandsarbeit** hinausgehen, sollen:

- der Weiterentwicklung der gesundheitlichen Selbsthilfe dienen,
- über das bestehende Angebot der Antragsteller hinausgehen,
- erstmalig oder einmalig bzw. nicht regelmäßig stattfinden,
- zeitlich befristet sein: Laufzeitbeginn/-ende (können ggf. auch mehr-/überjährig sein),
- neue Bedarfe entdecken, innovative Themen entwickeln oder innovativen Charakter haben,
- die Möglichkeit der Konzeptentwicklung, Erprobung neuer Modelle/Formen der Selbsthilfe(-arbeit) bieten,
- nach Projektende nachhaltige neue Strukturen, Formate oder Produkte geschaffen haben, die ohne Projektfördermittel der Krankenkassen im Sinne einer Verstetigung weitergeführt werden.

Beispiele für förderfähige Projekte

PR/Öffentlichkeitsarbeit:

- Konzeptionelle Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung von Kampagnen,
- Erstellung von Broschüren zu einem neuen Thema,
- Entwicklung neuer Formate (z. B. Erklär-Videos, Podcasts u. ä.),

Digitalisierung:

- Aufbau eines neuen Internetauftritts,
- Schaffung neuer digitaler Angebote und Anwendungen (z. B. Foren, Messenger,
- Apps⁴, Plattformen, Videokonferenzsysteme),
- Erstellung von neuen Videos u. ä.,

⁴ Hierunter fallen nicht digitale Gesundheitsanwendungen gemäß § 33a SGB V.

Fort- und Weiterbildung:

- Konzeption, Entwicklung und Erprobung neuer Seminar-/Weiterbildungskonzepte,
- Konzeption für die Schulung von ehrenamtlich Tätigen,

projektbezogene Aktivitäten im Zusammenhang mit:

- neuen gesetzlichen Regelungen (wie z. B. Barrierefreiheit, Datenschutz im Internet),
- aktuellen gesellschaftlichen Themen (z. B. Junge Selbsthilfe, Selbsthilfe und Migration, Einsatz von Künstlicher Intelligenz),
- der Gestaltung der Zukunft (inhaltliche Zukunftsausrichtung, Strategieentwicklung zur Weiterentwicklung der Selbsthilfekontaktstelle)

Gleichnamige und/oder gleichartige Projekte, die bereits in der Vergangenheit von einer anderen Krankenkasse/einem anderen Krankenkassenverband oder einem anderen Fördermittelgeber gefördert wurden sind grundsätzlich nicht förderfähig. Sollte dennoch eine wiederholte Antragstellung auf Projektförderung erfolgen, ist der Antragsteller verpflichtet, dies der Krankenkasse/dem Krankenkassenverband im Anschreiben mitzuteilen.

B.2. Antragstellung

Grundsätzlich sollte ein Projektvorhaben nur bei einer Krankenkasse bzw. einem Krankenkassenverband beantragt werden. Dem Antragsteller wird empfohlen, sich im Vorfeld eines Projektantrags auf den entsprechenden Internetseiten der Fördermittelgeber über die Fördermöglichkeiten zu informieren und direkt mit der Krankenkasse bzw. dem Krankenkassenverband Kontakt aufzunehmen, um Näheres zu einer möglichen Projektrealisierung abzustimmen.

Sofern es für die Realisierung eines Projektvorhabens sinnvoll ist, bei mehreren Krankenkassen/Krankenkassenverbänden oder sonstigen Fördermittelgebern Anträge für dasselbe Projektvorhaben zu stellen, ist eine vorherige Kontaktaufnahme notwendig.

Um Doppel-/Mehrfachförderungen auszuschließen, dürfen keine zusätzlichen Fördermittel für ein und dasselbe Vorhaben bei den Krankenkassen auf Landes-/Ortsebene beantragt werden. Werden von dem Antragsteller, z. B. für themenspezifische (Fach-) Veranstaltungen, Reise- und Übernachtungskosten für die Teilnehmenden aus Selbsthilfegruppen oder Selbsthilfelandesverbänden beantragt, so darf keine weitere Förderung bei den Krankenkassen/-verbänden vor Ort oder auf Landesebene erfolgen.

Sofern das Projekt Bestandteil einer größeren Maßnahme ist und gegebenenfalls weitere (Förder-)Mittelgeber involviert sind, so ist dies in der Projektbeschreibung anzugeben.

Das Antragsformular und die Ansprechpersonen und ihre Kontaktdaten finden Sie im Internet unter www.gkv-selbsthilfefoerderung-sh.de.

Für die Antragstellung sind die **Unterschriften** von **zwei** legitimierten Vertretungen der Selbsthilfekontaktstelle bzw. deren Träger **im Original** notwendig, die die Richtigkeit der Angaben und die Vollständigkeit der antragsrelevanten Unterlagen gemäß dem Vier-Augen-Prinzip bestätigen.

Der Antrag inkl. der Anlagen ist auf dem Postweg bei den Krankenkassen/-verbänden einzureichen.

Mit den Unterschriften bestätigt der Antragsteller:

- die Mittelbeantragung gemäß § 20h SGB V,
- die Einhaltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Beantragung und Gewährung von Projektfördermitteln (vgl. GR 2026, Anlage 2),
- die Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit (vgl. GR 2026, Anlage 3),

- die Berücksichtigung der Hinweise zur Selbsthilfe in der digitalen Welt (vgl. GR 2026, Anlage 4),
- - die Kenntnisnahme der Information zur Datenverwendung (vgl. GR 2026, Anlage 5),
- - die Einhaltung des Datenschutzes (vgl. GR 2026, Anlage 7)

Notwendige Unterlagen

Dem Antrag sind grundsätzlich folgende Unterlagen beizufügen:

- Finanzierungsplan zum beantragten Projekt
- aktuelle Satzung
- aktueller Freistellungsbescheid des Finanzamtes
- Unterzeichnete Bestätigung über die Entlastung des Vorstands (aktuelles Protokoll der Mitgliederversammlung)

Bei Bedarf sind folgende weitere Unterlagen beizufügen:

- eigene Leitsätze (sofern vorhanden)

B.3 Antragsfrist für die Projektförderung

Zwischen den Krankenkassen/-verbänden im Bundesland Schleswig-Holstein variieren die Antragsfristen. Sie sind deshalb bei den Ansprechpersonen für die Projektförderung zu erfragen oder auf den Internetseiten der jeweiligen Krankenkassen/-verbände zu entnehmen. Bei den Krankenkassen/-verbänden, bei denen bestimmte Antragsfristen gelten, kann das Nichteinhalten der Antragsfrist zu einer Ablehnung führen. Aus diesem Grund ist hinsichtlich der Nachweispflicht ein Versand der Antragsunterlagen per Einwurfeinschreiben zu empfehlen. Von einem vorherigen Versand des Antrags per E-Mail ist abzusehen, da dieser nicht den fristgerechten und im Original unterzeichneten Eingang der Antragsunterlagen auf dem Postweg ersetzt.

B.4 Förderung

Die Zuwendung von Projektmitteln erfolgt durch die jeweilige Krankenkasse/den jeweiligen Krankenkassenverband.

Die Krankenkassen/-verbände im Bundesland Schleswig-Holstein behalten sich vor, sich über Projektanträge und/oder zu Fragen der Förderfähigkeit eines Antragstellers mit der „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ und/oder mit weiteren Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

Zugesagte Fördermittel für das Jahr 2026 werden erst nach Abschluss des Förderverfahrens (inkl. inhaltlicher, formaler und kalkulatorischer Prüfung) auf das Konto des Antragstellers überwiesen. Erfolgte im Vorjahr bzw. in den Vorjahren (bei mehrjährigen Projekten) eine Förderung, ist der Nachweis über die Verwendung dieser Fördermittel Voraussetzung für die Überweisung des Förderbetrags für das Jahr 2026 (vgl. Abschnitt B.5).

Es besteht in begründeten Fällen die Möglichkeit, die Projektlaufzeit kostenneutral anzupassen. Eine Abstimmung hat mit dem Fördermittelgeber unaufgefordert und unmittelbar zu erfolgen.

B.5 Nachweis über die Verwendung der Fördermittel

Der Fördermittelpfänger ist verpflichtet, die bestimmungsgemäße und zweckgebundene Verwendung der erhaltenen Fördermittel ordnungsgemäß nachzuweisen und durch Unterschriften von zwei

legitimierten Vertretungen der Selbsthilfekontaktstelle im Original zu bestätigen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich. Ausnahmen sind individuell mit den fördernden Krankenkassen/-verbänden abzustimmen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem zahlenmäßigen Nachweis über die zweckgebundene Verwendung der Fördermittel (Formular „Verwendungsnachweis“),
- dem Projektbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen,
- ggf. einem Belegexemplar (Medien, Druckerzeugnisse),
- Belegen für Stornierungskosten,
- Rechnungsbelegen (in Absprache mit dem Fördermittelgeber).

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektplans. In der Belegliste werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet. Die Ausgaben sind den Kostenpositionen gemäß dem Projekt-Finanzierungsplan zuzuordnen. Es werden nur zweckgebundene Belege akzeptiert, die vorab im aktuellen Projektfinanzierungsplan kalkuliert waren. Die Fördermittelgeber prüfen die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel.

Nicht verausgabte Fördermittel sind grundsätzlich zurückzuzahlen. In Einzelfällen können nicht verausgabte Fördermittel mit einem Folgeprojekt verrechnet werden. Dies ist mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

Mit den Fördermittelgebern ist zu klären, ob Belege vorzulegen sind. Ist dies der Fall, entscheidet der Fördermittelgeber, in welcher Form dies zu erfolgen hat (Originale oder Kopien). Alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) sind von dem Fördermittelempfänger mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Rechnungsbücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen und ggf. eine örtliche Prüfung zu ermöglichen.

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Bei der Auflösung des Vereins ist sicherzustellen, dass die Unterlagen fristgerecht aufbewahrt werden und dem Fördermittelgeber mitzuteilen, wo sich diese befinden.

B.6 Rückforderung der Fördermittel

Die Fördermittelgeber können Fördermittel zurückverlangen, wenn die Gesamtausgaben unter dem bewilligten Förderbetrag liegen.

Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44 ff.) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden oder wurden.

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungsspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Sofern sich eine Selbsthilfekontaktstelle auflöst, hat diese den Fördermittelgeber über deren Absicht unmittelbar zu informieren, den Verwendungsnachweis unverzüglich vorzulegen und nicht verbrauchte Fördermittel an den Fördermittelgeber zurückzuzahlen.

B.7 Hinweis zur Transparenz und Unabhängigkeit

Förderung der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände: Fördermittelempfänger informieren aktuell und fortlaufend auf ihren Internetseiten – vorzugsweise in einer eigenen Rubrik „Finanzierung“ mit der Überschrift „Förderung durch die Krankenkassen/-verbände“ – zusätzlich zu den Pauschalfördermitteln auch über die Höhe aller erhaltenen Fördermittel für Projekte und benennen die unterschiedlichen Fördermittelgeber. Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend. Damit wird die verlässliche Förderung der Selbsthilfe durch die Krankenkassen/-verbände dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des jeweiligen Fördermittelgebers zur Darstellung und Zitierweise zu beachten. Näheres zum Förderhinweis und zur Verwendung des Logos ist bei der Krankenkasse/dem Krankenkassenverband direkt zu erfragen.

Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen: Darüber hinaus ist die Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfekontaktstellen auf Landesebene.

Eingenommene Mittel aus Spenden, Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich, getrennt nach Spendern, Sponsoren und Förderern, veröffentlicht

B.8 Datenschutz

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zur Datenschutz-Grundverordnung (EUDSGVO) müssen eingehalten werden. So ist insbesondere bei den Anlagen zum Antrag und zum Verwendungsnachweis darauf zu achten, dass diese in anonymisierter Form eingereicht werden. Insbesondere darf keine namentliche Nennung von Vereinsmitgliedern erfolgen. Dies betrifft zum Beispiel folgende Dokumente:

- im Jahresabschluss (keine namentliche Nennung von Beitragszahler:innen),
- im Protokoll der Mitgliederversammlung (kein Versand der Teilnahmeliste)

III. Informationen im Zusammenhang mit der Antragstellung

Neben den in diesem Gemeinsamen Rundschreiben beschriebenen Fördervoraussetzungen und den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sind bei der Mittelbeantragung und Mittelverwendung die in den **Anlagen 1 bis 6** enthaltenen Hinweise, Bestimmungen und Erklärungen einzuhalten. Die Einhaltung bestätigt die Selbsthilfekontaktstelle im Bundesland Schleswig-Holstein mit der Unterschrift unter dem Förderantrag.

Anlage 1 Allgemeine Nebenbestimmungen für die GKV-Selbsthilfepauschalförderung

Für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei der „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ sind neben den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, kann die „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

- 1.** Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
- 2.** Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I „Folgen der fehlenden Mitwirkung“ zu tragen.
- 3.** Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/ kommerziellen Zwecke verfolgen.
- 4.** Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.** Der Antragsteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
- 6.** Der Antragsteller verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)).

Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3). Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.
- 7.** Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
- 8.** Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent dargestellt. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
- 9.** Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller hat alle eigenen Mittel und Einnahmen, die mit dem Förderzweck zusammenhängen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter, Einnahmen aus Sponsoring etc.) als Deckungsmittel aller Ausgaben einzusetzen.

11. Sofern Rücklagen bestehen und diese im Antrag nicht als Eigenmittel ausgewiesen werden, ist dies zu begründen.

12. Von der „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, PODCAST, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessente abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

13. Der Antragsteller hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Informations- und Mitteilungspflichten

14. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontodatenänderungen, Vorstandswechsel).

15. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn

- beantragte Maßnahmen nicht wie beantragt oder überhaupt nicht realisiert werden,
- er nach Abgabe des Antrags weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt und/oder erhält
- der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
- er beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder sie aufgelöst hat.

16. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage (vgl. Abschnitt A.7). Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.

17. Für die Veröffentlichung bzw. für den Hinweis auf die erhaltene Förderung ist das aktuelle Logo des Fördermittelgebers zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.

Verwendungsnachweis

18. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

19. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“
- dem Tätigkeitsbericht über den Förderzeitraum.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben analog der Struktur des Förderantrags (geplante Einnahmen und geplante Ausgaben laut Antrag). Der Nachweis bezieht sich auf die gesamten Einnahmen und Ausgaben des Fördermittelempfängers.

20. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Fördermittel ausschließlich für die im Gemeinsamen Rundschreiben 2025 unter A.5.1 aufgeführten förderfähigen Ausgaben.

21. Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.

22. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

23. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung durch die „GKV-Selbsthilfeförderung Schleswig-Holstein“ zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

24. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung des Fördermittelgebers

25. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist⁵.

26. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

⁵ Liegen die Gesamtausgaben des Fördermittelempfängers unter dem bewilligten Förderbetrag, stellt dies eine auflösende Bedingung dar.

Anlage 2 Allgemeine Nebenbestimmungen für die GKV-Selbsthilfeprojektförderung

Für die Beantragung und Gewährung von Fördermitteln nach § 20h SGB V bei den Krankenkassen/-verbänden im Land Schleswig-Holstein sind neben den Anforderungen des „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“ sowie des Gemeinsamen Rundschreibens auch die folgenden Allgemeinen Nebenbestimmungen einzuhalten. Werden diese Auflagen nicht erfüllt, können die Krankenkassen/-verbände eine Förderung verweigern bzw. bereits ausgezahlte Fördermittel zurückfordern.

Grundsätzliches

- 1.** Der Antragsteller ist zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Fördermittelgeber verpflichtet.
- 2.** Der Antragsteller hat eine Mitwirkungspflicht gem. § 60 SGB I „Angaben von Tatsachen“ und gemäß § 66 SGB I „Folgen der fehlenden Mitwirkung“ zu tragen.
- 3.** Der Antragsteller darf keine wirtschaftlichen/ kommerziellen Zwecke verfolgen.
- 4.** Die zur Verfügung gestellten Fördermittel sind zweckgebunden, wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 5.** Der Antragsteller verpflichtet sich zu der für den Fördermittelgeber nachvollziehbaren, sorgfältigen und ordnungsgemäßen Geschäfts-, Buch- und Kassenführung, internen Verwaltung inkl. der ordnungsgemäßen Angabe und Verwendung von Rücklagen.
- 6.** Der Antragsteller verfügt über eigene Leitsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen. Diese Leitsätze orientieren sich an den Leitsätzen der Vertretungen der für die Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Spitzenorganisationen (BAG SELBSTHILFE, Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband, Deutsche Arbeitsgemeinschaft Selbsthilfegruppen (DAG SHG), Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen (DHS)).

Es reicht alternativ aus, die Leitsätze der zuvor genannten Spitzenorganisationen nachweislich anzuerkennen (vgl. Anlage 3). Als Nachweis für eigene Leitsätze reicht ein Hinweis auf die Vereinssatzung nicht aus.
- 7.** Der Antragsteller wahrt die Unabhängigkeit seiner Selbsthilfeaktivitäten von wirtschaftlichen Interessen und richtet seine fachliche und politische Arbeit einschließlich der Inhalte seines Internetauftritts ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen von chronisch kranken und Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen aus. In allen Fällen von Zusammenarbeit und Kooperation, auch ideeller Art, hat er die vollständige Kontrolle über die Inhalte seiner Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Fördermittel zu behalten.
- 8.** Jegliche Kooperation und Unterstützung durch Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen und Glücksspielindustrie) wird transparent dargestellt. Bei der Weitergabe von Gesundheitsinformationen achtet der Antragsteller auf inhaltliche Neutralität und eine ausgewogene Darstellung. Informationen und Empfehlungen der Selbsthilfe einerseits und Werbung andererseits sind zu trennen. Werbung von vorgenannten Wirtschaftsunternehmen in schriftlichen Publikationen oder auf dem Internetauftritt des Antragstellers ist zu kennzeichnen. Interessenkonflikte müssen kenntlich gemacht werden.
- 9.** Der Antragsteller darf in die von den gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderten Aktivitäten, insbesondere Veranstaltungen, keine Wirtschaftsunternehmen (insbesondere Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) einbeziehen oder mit diesen zusammenarbeiten, da diese in erster Linie wirtschaftliche/kommerzielle Interessen verfolgen.

Anforderung und Verwendung der Fördermittel

10. Der Antragsteller stellt den Projektfinanzierungsplan detailliert und nachvollziehbar auf. Dieser ist prospektiv und nach bestem Wissen zu kalkulieren. Die Projektgesamtkosten, der Eigenanteil in Höhe von in der Regel 10 Prozent der förderfähigen Projektkosten sowie anderweitig beantragte (Dritt-)Mittel bei anderen Stellen und/oder Einnahmen aus Sponsoring sind anzugeben. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln der Pauschalförderung bestritten werden.

11. Das geförderte Projekt darf keine Werbung von Dritten enthalten.

12. Von der gesetzlichen Krankenkassen/-verbänden geförderte Druckerzeugnisse und weitere Medien (z. B. CD, DVD, PODCAST, Filme) sind kostenfrei und niedrigschwellig an Interessente abzugeben. Zudem sollen die Druckerzeugnisse und weitere Medien als kostenloser Download angeboten werden. Als Aufwandsentschädigung wird lediglich die Erstattung des Portos akzeptiert, sofern die Kosten für die Verteilung/Versand des Druckerzeugnisses nicht bereits Bestandteil der Förderung waren.

13. Der Antragsteller hat Gegenstände zu inventarisieren, deren Anschaffungswert 800,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) übersteigen.

Informations- und Mitteilungspflichten

14. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen von Antrags- und Strukturdaten unverzüglich mitzuteilen (z. B. Adress-, Kontaktdaten-, Kontodatenänderungen, Vorstandswechsel).

15. Der Antragsteller meldet unmittelbar an den Fördermittelgeber, wenn

- das beantragte Projekt nicht realisiert werden kann,
- zu einem abweichenden Zeitpunkt realisiert wird,
- sich Inhalte ändern,
- nach Abgabe des Haushaltsplans/Finanzierungsplans weitere Mittel bei anderen Stellen beantragt oder von diesen erhalten werden,
- die Kosten von der eingereichten Planung/Kalkulation erheblich abweichen,
- der Antragsteller von Insolvenz bedroht ist,
- der Antragsteller beabsichtigt, die Organisation aufzulösen und/oder die Organisation aufgelöst hat.

16. Der Antragsteller ist verpflichtet, Transparenz über die aus der Selbsthilfeförderung nach § 20h SGB V erhaltenen Mittel herzustellen. Er veröffentlicht die erhaltenen Pauschal- und Projektfördermittel in einer eigenen Rubrik getrennt nach Pauschal- und Projektmitteln auf seiner Homepage (vgl. Abschnitt A.7). Die Darstellung der erfolgten Förderung über mehrere Jahre ist verpflichtend.

17. Für die Veröffentlichung bzw. für den Hinweis auf die erhaltene Förderung ist das aktuelle Logo des Fördermittelgebers zu verwenden. Der Fördermittelgeber stellt das Logo auf Anfrage zur Verfügung. Die Veröffentlichung darf erst nach Freigabe durch den Fördermittelgeber erfolgen.

18. Der redaktionelle und öffentliche Hinweis auf die Förderung ist vor Veröffentlichung des geförderten Produktes oder vor Stattfinden der geförderten Veranstaltung mit dem Fördermittelgeber abzustimmen.

19. Um Projektpersonalkosten anzuerkennen, sind diese vom Antragsteller detailliert im Projektfinanzierungsplan aufzuführen. Dabei gilt u. a.

- dass für hauptamtliches Personal, welches in Vollzeit oder Teilzeit beim Antragsteller beschäftigt ist, Personalkosten nur dann geltend gemacht werden können, wenn sie nachweislich und ausschließlich für das beantragte Projekt anfallen und nicht bereits anderweitig finanziert werden (z. B. über Pauschal- oder Drittmittel). Die Doppelfinanzierung ist nicht zulässig,

- dass für eine befristete, projektbezogene Neueinstellung Personalkosten anerkannt werden können,
- dass Aufwände für ehrenamtlich Tätige anrechnungsfähig sind (Ehrenamtszuschüsse fallen nicht darunter).

Verwendungsnachweis

20. Die bestimmungsgemäße, zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist nachzuweisen und in einem Verwendungsnachweis zu belegen. Die dafür in der Förderzusage angegebene Frist ist verbindlich.

21. Der Verwendungsnachweis besteht aus

- dem Formular „Verwendungsnachweis“ und ggf. Rechnungsbelegen,
- einem Sachbericht zum Verlauf des Projekts und zu den erzielten Ergebnissen (Projektbericht) bzw. bei einer Förderung von Druckerzeugnissen ein entsprechendes Belegexemplar.

Mit dem Formular „Verwendungsnachweis“ erbringt der Fördermittelempfänger den zahlenmäßigen Nachweis über alle mit dem Projekt zusammenhängenden Einnahmen und Ausgaben auf der Grundlage des Projektfinanzierungsplans. In der Belegübersicht werden die förderfähigen Ausgaben in einer zeitlichen Reihenfolge aufgelistet.

Für den Verwendungsnachweis werden nur zweckgebundene Belege anerkannt

22. Der Fördermittelempfänger bestätigt mit den Unterschriften von zwei legitimierten Vertretungen im Original unter dem Nachweis die Verwendung der Projektfördermittel ausschließlich für die bewilligten Projektausgaben.

213 Mit dem Verwendungsnachweis sind nicht verausgabte Fördermittel anzugeben. Mit dem Fördermittelgeber ist abzustimmen, wie mit diesen nicht verausgabten Mitteln zu verfahren ist.

24. Der Fördermittelempfänger hat auf Anforderung im Original Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen vorzulegen sowie ggf. eine örtliche Erhebung zu ermöglichen.

25. Der Fördermittelempfänger hat alle mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen (Einzelbelege, Verträge etc.) mindestens sechs Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren, sofern nicht aus Rechtsgründen oder aufgrund steuerlicher Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist notwendig ist.

26. Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass insbesondere nach einem Ämterwechsel die mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen im Verein verbleiben und für eine Prüfung zur Verfügung stehen. Auch muss dies bei der Auflösung des Vereins sichergestellt werden.

Rückforderung des Fördermittelgebers

27. Die Fördermittel sind ganz oder teilweise zurückzuzahlen, soweit das Bewilligungsschreiben nach den Vorschriften des SGB X (§§ 44ff) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkungen für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird oder sonst unwirksam ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn

- die Fördermittel durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurden,
- die Fördermittel nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet werden,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist⁶.

⁶ Ermäßigen sich nachträglich die Ausgaben für das Projekt oder erhöhen sich die Einnahmen durch weitere Zuwendungen Dritter, sind die Fördermittel grundsätzlich zu erstatten: Bei Vollfinanzierung und Fehlbedarfsfinanzierung in voller Höhe um den in Betracht kommenden Betrag, bei einer Anteilsfinanzierung anteilig (vgl. „Leitfaden zur Selbsthilfeförderung“, Abschnitt B.8.5).

28. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, wenn Auflagen nicht erfüllt werden, insbesondere der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

Anlage 3 Einhaltung der Grundsätze zur Wahrung von Neutralität und Unabhängigkeit

der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe im Umgang mit Wirtschaftsunternehmen bei gleichzeitiger Förderung durch die Krankenkassen und/oder ihre Verbände nach § 20h SGB V

Präambel

Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen richten ihre fachliche und politische Arbeit an den Bedürfnissen und den Interessen von behinderten und chronisch kranken Menschen und deren Angehörigen aus. Sie fördern die Selbstbestimmung behinderter und chronisch kranker Menschen.

Der Umgang mit Wirtschaftsunternehmen (z. B. Pharmaunternehmen, Medizinproduktehersteller, Hersteller alkoholischer Getränke, (E-)Tabakunternehmen, Glücksspielindustrie) darf die Unabhängigkeit der Selbsthilfe nicht einschränken und muss transparent sein. Damit die Neutralität und Unabhängigkeit der Selbsthilfe auch künftig gewahrt wird, haben die maßgeblichen Spitzenorganisationen der Selbsthilfe eigene Leitsätze veröffentlicht. Diese stehen der Selbsthilfe zur Verfügung.

Mit der Anerkennung dieser Grundsätze verpflichtet sich der Antragsteller zur Wahrung seiner Neutralität und Unabhängigkeit.

Grundsätze

I. Autonomie der Selbsthilfe

Die Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen können finanzielle Zuwendungen von Personen des privaten und öffentlichen Rechts, von Organisationen und von Wirtschaftsunternehmen entgegennehmen, sofern dadurch keine Abhängigkeit begründet wird. Dazu ist Voraussetzung, dass keine überwiegende Finanzierung durch Wirtschaftsunternehmen erfolgt (z. B. Pharma-, Medizinprodukteindustrie, (E-)Tabakprodukt-, Alkohol- und Glücksspielindustrie). In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen muss die Autonomie über die Inhalte ihrer Arbeit, deren Umsetzung sowie die Verwendung der Mittel bei der Selbsthilfe verbleiben.

II. Transparenz

Unterstützung durch und Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen sind transparent zu behandeln. Werbung von Wirtschaftsunternehmen ist zu kennzeichnen. Informationen von Wirtschaftsunternehmen werden kenntlich gemacht und nicht unkommentiert weitergegeben. Aussagen und Empfehlungen ohne Angabe von Quellen, insbesondere von Dritten, gehören nicht zur Informationspraxis von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen. Eingenommene Mittel aus Sponsoring und Förderung werden mindestens einmal jährlich veröffentlicht, getrennt nach Sponsoren und Förderern.

III. Datenschutz

Antragsteller dürfen keine personenbezogenen Daten weitergeben. Die Bestimmungen des Datenschutzes werden verletzt, sofern keine Einwilligung zur Datenweitergabe eingeholt wurde (vgl. EU-DSGVO).

IV. Information

Sofern Antragsteller Wirtschaftsunternehmen Kommunikationsrechte wie z. B. das Recht auf die Verwendung des Vereinsnamens oder des Logos in Publikationen, Produktinformationen, Internet, Werbung oder bei Veranstaltungen gewähren, sind hierüber schriftliche Vereinbarungen zu treffen. Sie sind auf Aufforderung zu veröffentlichen. Ausgeschlossen ist die unmittelbare oder mittelbare Bewerbung von Produkten, Produktgruppen oder Dienstleistungen zur Diagnose und Therapie von chronischen Erkrankungen oder Behinderungen.

V. Veranstaltungen

Die Antragsteller tragen dafür Sorge, dass bei von ihnen organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleiben. Dieser Anspruch gilt auch für organisatorische Fragen. Die Auswahl des Tagungsortes, der Rahmen, der Ablauf und die Inhalte der Veranstaltung werden von der Selbsthilfe bestimmt.

Sofern Honorare gezahlt werden, sind diese maßvoll zu bemessen. Personenbezogene Daten von Teilnehmern an Veranstaltungen werden nicht an Dritte weitergegeben.

Bei der Auswahl der Referent:innen achtet der Antragsteller darauf, dass der Selbsthilfebezug deutlich erkennbar bleibt. Dies zeigt sich dadurch, dass die überwiegende Anzahl der Referenten aus dem Kreis der Selbsthilfe kommt. Veranstaltungen, Tagungen von medizinisch-wissenschaftlichen Fachgesellschaften o. Ä., die sich vorrangig an die Zielgruppe beruflicher Experten (Ärzt:innen, Apotheker:innen, Wissenschaftler:innen) richten, werden mit Mitteln der Selbsthilfeförderung gemäß §20 h SGB V nicht unterstützt.

Weiter darf bei von den Krankenkassen-/verbänden geförderten Veranstaltungen, Seminaren o.Ä. nicht mit Wirtschaftsunternehmen zusammengearbeitet werden.

Anlage 4 Selbsthilfe in der digitalen Welt

Präambel

Ähnlich wie in Gesellschaft und Wirtschaft durchlebt das Gesundheitswesen in Deutschland derzeit die Transformation zu digitalen Prozessen. Dieser Digitalisierungsprozess betrifft auch die Selbsthilfe.

Für viele Aktive in der gesundheitlichen Selbsthilfe ist das Internet zu einem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium geworden. Die eigenen Internetseiten sind das digitale Aushängeschild und geben Auskunft über die Selbsthilfeorganisation oder die Selbsthilfekontaktstelle auf Bundesebene und ihre Aktivitäten. Daneben wird in Internetforen zur Online-Selbsthilfe eingeladen und/oder es werden Soziale Netzwerke genutzt, um auf sich aufmerksam zu machen. Über Datenbanken kann nach einer passenden Gruppe gesucht werden.

Menschen, die von chronischen Erkrankungen und Behinderungen oder von besonderen Lebensumständen betroffen sind und deren Angehörige, profitieren von der Präsenz der Selbsthilfe im Internet. Sie nutzen das Medium, um auf die Erkrankung ausgerichtete Gesundheitsinformationen oder spezifische Informationen aus der Betroffenenperspektive zu erhalten, sich mit anderen Betroffenen zu vernetzen oder um sich direkt im Internet über ihre Erfahrungen auszutauschen.

Mit der zunehmenden Anerkennung und Verbreitung der gesundheitsbezogenen Selbsthilfe als Ergänzung zu professionellen Versorgungsangeboten wachsen die Anforderungen an die Qualität ihrer Internetangebote. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Aspekte Transparenz und Datenschutz. Bei Angeboten zum Informations- und Erfahrungsaustausch (z. B. in einem Selbsthilfeforum) werden häufig vertrauliche und hochsensible Angelegenheiten in einem letztlich öffentlichen Bereich – dem Internet – behandelt. Dem gegenüber steht, dass Gesundheitsinformationen nach deutschem und europäischem Datenschutzrecht besonders schützenswerte Informationen sind. Daher ergeben sich für alle internetbasierten Aktionsfelder der Selbsthilfe besonders hohe Anforderungen an die Wahrung der Privatsphäre.

Dies ist auch ein zentrales Anliegen der gesetzlichen Krankenkassen und ihrer Verbände: Digitale Angebote dürfen nicht der Kommerzialisierung von Daten dienen. Folglich liegt die Hoheit der gesundheitsbezogenen Daten bei den Betroffenen selbst. Sie entscheiden bewusst über die Verwendung der angegebenen (oder hinterlegten) Daten. Aus der Nutzung von digitalen Selbsthilfeangeboten dürfen den Versicherten weder aktuell noch zukünftig Nachteile entstehen.

Im Zusammenhang mit der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel gemäß § 20h SGB V sichert der Antragsteller zu, die gesetzlichen Anforderungen des Datenschutzes und der unabhängigen und neutralen Ausrichtung seiner Selbsthilfeangebote zu wahren.

Beantragt eine Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle Fördermittel nach § 20h SGB V verpflichtet sich der Antragsteller, die nachstehenden Grundsätze anzuerkennen und in der Praxis zu berücksichtigen.

Grundsätze

1. Das digitale Angebot bietet Transparenz

Die Selbsthilfegruppe/-organisation oder -kontaktstelle muss unmittelbar als verantwortliche Stelle des digitalen Angebotes erkennbar und ihre Ziele, Zwecke, Kooperationen, Erreichbarkeit und Finanzierung nachvollziehbar beschrieben sein.

2. Einfache Kontaktaufnahme ist möglich

Das digitale Selbsthilfeangebot bietet Möglichkeiten zur niedrighschwelligen Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller, sorgt für eine zeitnahe Bearbeitung von Anfragen und verfügt über ein rechtssicheres Impressum. Ein Verantwortlicher im Sinne des Presserechts (V.i.S.d.P.) ist benannt.

3. Nutzung ist nicht an Bedingungen geknüpft

Das digitale Selbsthilfeangebot ist öffentlich zugänglich. Das bedeutet, dass es prinzipiell jeder bzw. jedem offensteht und dass die Nutzung des Angebots nicht an formale Bedingungen wie Vereinsmitgliedschaft oder eine Gebühr geknüpft ist.

4. Bereitgestellte Informationen und Hinweise sind nachvollziehbar

Die Informationen und Hinweise, die auf dem digitalen Selbsthilfeangebot veröffentlicht werden, sind für die Nutzerinnen und Nutzer nachvollziehbar. Das bedeutet, dass bei allen Inhalten erkennbar ist, von wem sie stammen (Urheber), wie aktuell sie sind (Datum der Bearbeitung) und auf welche Quellen sie sich stützen.

5. Datenschutz wird ernst genommen und Datenschutzgesetze werden eingehalten

Gesundheitsbezogene Daten genießen einen besonderen Schutz, der auch von der Selbsthilfe sicherzustellen ist. Die Regelungen zum Datenschutz (EU-DatenschutzGrundverordnung –EU, DSGVO) werden eingehalten. Das bedeutet, unter anderem, dass bei allen digitalen Selbsthilfeangeboten auf den Schutz der Privatsphäre der Nutzer:innen geachtet wird. Es wird darüber informiert, was mit den personenbezogenen Daten der Nutzer:innen geschieht. Wo gesetzlich vorgeschrieben, wird ein Einverständnis der Nutzer:innen eingeholt.

6. Technische Datensicherheit wird gewährleistet

Auf die technische Sicherheit von personenbezogenen Daten der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes wird geachtet. Das Angebot wird folglich bei einem seriösen Dienstleister bzw. auf einem sicheren Server gehostet und die verwendete Software wird regelmäßig aktualisiert.

7. Für Datensparsamkeit wird gesorgt

Das im Datenschutzrecht festgelegte Prinzip der Datensparsamkeit wird befolgt. Das bedeutet, dass mit den digitalen Angeboten so wenig personenbezogene Daten wie möglich (z. B. für die Kontaktaufnahme mit Selbsthilfegruppen) veröffentlicht werden und dass von den Nutzer:innen so wenig persönliche Informationen und Daten abgefragt und erfasst werden wie möglich.

8. Keine Weitergabe personenbezogener Daten und Vermeidung von „Tracking“

Die Selbsthilfegruppe, Selbsthilfeorganisation oder Selbsthilfekontaktstelle verpflichtet sich gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, personenbezogene Daten nicht an Dritte weiterzugeben.

Dazu gehört auch eine indirekte Datenweitergabe durch Anwendungen auf den eigenen Internetseiten, die das Nutzer/-innenverhalten für kommerzielle Zwecke auswerten (sog. „Tracking“). Die Einbindung von Anwendungen, die mit einer Nachverfolgung und Auswertung des Internetverhaltens der Nutzerinnen und Nutzer des internetbasierten Selbsthilfeangebotes durch Dritte einhergehen („Tracking“) muss vermieden werden (z. B. „Gefällt mir“-Button von Facebook, der Verkauf von Werbeflächen z. B. an Google).

9. Keine Nutzung sozialer Netzwerke für Austausch über Erkrankungen

Die Nutzung sozialer Netzwerke für die gesundheitliche Selbsthilfe mit ihren sensiblen persönlichen Informationen ist problematisch. Die Unternehmen, die hinter den sozialen Netzwerken Facebook, usw. stehen, sammeln alle zur Verfügung stehenden Informationen über ihre Nutzerinnen und Nutzer, um sie für den Einsatz personenbezogener Werbung zu nutzen. Zum Teil geben sie diese Informationen an andere Firmen weiter. Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen sollten soziale Netzwerke deshalb ausschließlich für die Öffentlichkeitsarbeit nutzen. Angebote zum Informations- und Erfahrungsaustausch sollten ausschließlich auf eigenen Internetseiten (z. B. im eigenen Internetforum) gemacht werden, bei denen der Schutz persönlich-vertraulicher Informationen gewährleistet werden kann. Vermeintlich geschlossene Gruppen wie z. B. virtuelle Gruppen bei Facebook sollten vermieden werden. Ebenso sollten datenschutzfreundliche Messenger Dienste genutzt werden, die nicht die Adressbücher/Kontaktlisten auslesen (z. B. kein WhatsApp).

Anlage 5 Datenverwendung und Informationspflicht gemäß Artikel 13 und 14 DS-GVO

Hiermit informiert der Fördermittelgeber den Antragsteller, dass die Angaben im Förderantrag für folgende Zwecke verwendet werden:

- Dokumentation des Fördergeschehens für interne Zwecke der jeweiligen Krankenkassen und ihrer Verbände,
- Beratungen im Rahmen des gesetzlichen Förderverfahrens innerhalb der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände sowie mit den Vertretern der für die Wahrung der Interessen der Selbsthilfe maßgeblichen Organisationen,
- Information und Beratung der Selbsthilfeorganisation und Selbsthilfekontaktstelle über das Förderverfahren der gesetzlichen Krankenversicherung (u. a. Gemeinsames Rundschreiben, Antragsverfahren, Veranstaltungen),
- Information und Beratung der Versicherten und der interessierten Öffentlichkeit über Art der Organisation, betroffenes Krankheitsbild, Name der Organisation, sowie die für die Erreichbarkeit der Organisation erforderlichen Daten,

Anlage 6 Erklärung zur Einhaltung des Datenschutzes

Die Krankenkassen und ihre Verbände legen einen besonderen Wert auf den Schutz personenbezogener Daten. Sofern im Rahmen digitaler Angebote von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen und Selbsthilfekontaktstellen persönliche Daten erhoben werden, sind die höchst datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO), dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), dem Telemediengesetz (TMG) und die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) einzuhalten.

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in der EU-DSGVO, im BDSG und im TMG gehen von den Grundsätzen der informierten Einwilligung, des Systemdatenschutzes und der Datensparsamkeit bzw. Datenvermeidung aus.

Bei der Erhebung von personenbezogenen Daten, insbesondere bei Gesundheitsdaten, handelt es sich um höchst sensible Daten. Personenbezogene Daten beschreiben alle Informationen, die direkt einer Person zugeordnet werden können, wie z. B. Name, Adresse, Wohnort, Geburtsdatum aber auch Gesundheitsdaten der Nutzer:innen des digitalen Angebots (z. B. Diagnosen etc.).

Eine Förderung von Selbsthilfegruppen, Selbsthilfeorganisationen oder Selbsthilfekontaktstellen kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller sich im Rahmen dieser Erklärung zur Einhaltung der Sicherheit der erhobenen Daten sowie einer größtmöglichen Transparenz in Hinblick auf die Speicherung, Verwendung und Löschung der erhobenen Daten verpflichtet. Die in den Sozialgesetzbüchern enthaltenen Vorschriften über den Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X) sind dabei zu beachten und einzuhalten.

Dies steht in der Eigenverantwortung der Antragsteller.

Der Antragsteller verpflichtet sich, die Nutzer:innen über den Dienstleister, der die technische Voraussetzung für die digitalen Angebote ermöglicht, zu informieren. Die Nutzer:innen erhalten ebenfalls Informationen über die Art und Verarbeitung der personenbezogenen Daten, zu denen ggf. das Einverständnis der Nutzer:innen einzuholen ist. Es ist eine Einwilligung der Nutzer:innen einzuholen, sofern eine Weitergabe an Dritte erfolgt.

Selbsterklärung

Mit der Einreichung des Antrags erkläre ich die Einhaltung der gesetzlichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der EU-DSGVO, dem BDSG und TMG sowie explizit den Schutz personenbezogener Daten. Als Antragsteller stelle ich sicher, dass die Nutzer:innen meiner digitalen Angebote konkrete Datenschutzhinweise über die Erhebung, Nutzung und Verarbeitung ihrer eingetragenen Daten sowie die Möglichkeit eines Widerrufs erhalten. Dies bezieht sich nicht nur auf Daten des digitalen Angebots, sondern auch auf Dritte, die die technische Umsetzung des digitalen Angebots ermöglichen.